

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

Zürich, 15. Mai 2026

**Dossier Nr. 12354, «Gredig direkt» vom 9. April 2026 – «Digitale Gewalt gegen Frauen»**

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 14. April 2026 beanstanden Sie obigen Beitrag wie folgt:

<https://www.srf.ch/play/tv/gredig-direkt/video/digitale-gewalt-gegen-frauen-von-der-ohnmacht-der-betroffenen?urn=urn:srf:video:26cbc124-ee19-4e99-92ad-7e3190a2f439>

*«Die in der Sendung als Expertin für sexualisierte Gewalt vorgestellte Frau Agota Lavoyer bezichtigt in meiner Wahrnehmung Herrn Christian Ulmen der sexualisierten Gewalt. Eingangs der Sendung wurde jedoch/zwar festgehalten, dass die Unschuldsvermutung gelte.*

*Frau Lavoyer wird in der Sequenz aber sehr absolut. Es gibt ja noch kein Urteil im Fall Fernandes/Ulmen. Mir geht diese Aussage - die auch von Herrn Gredig nicht korrigiert wurde - so zu weit.*

*Mich würde ihre Haltung dazu interessieren.  
Vielen Dank!*

**Die Ombudsstelle** hat sich die beanstandete Sendung ebenfalls sorgfältig angesehen und hält abschliessend fest:

Wie der Beanstander richtig schreibt, hat Urs Gredig in seiner Anmoderation erwähnt, dass die Unschuldsvermutung gilt. Er hat aber auch gesagt, dass man nicht über den Fall Ulmen sprechen will, sondern über die Debatte, die dieser Fall ausgelöst hat. Es folgt dann ein kurzer Ausschnitt aus dem deutschen Fernsehen, in dem Frau Fernandes schildert, wie sie das Vorgefallene erlebt hat.

Danach wird in keiner Art und Weise mehr Bezug zum Fall hergestellt. Vielmehr erklären die beiden Frauen, was man unter sexualisierter Gewalt im digitalen Raum versteht, wie man es merkt, wie viele Frauen schon Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt im digitalen Raum erlebt haben, dass es mehrheitlich Männer sind, die diese Gewalt praktizieren, dass das Gesetz den technologischen Entwicklungen hinterher hinkt etc.

Frau Lavoyer äussert sich denn auch ausschliesslich als Fachfrau zu strukturellen Mustern sexualisierter Gewalt im Allgemeinen und nimmt nicht auf den Fall Ulmen Bezug. Für ein Eingreifen des Moderators bestand deshalb kein Grund.

**Ein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes liegt nicht vor.**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz